

Newsletter

Neues Verbraucher kreditrecht 2026 – Warum die Uhr bereits jetzt tickt

Der 20. November 2026 klingt noch weit entfernt. Für Anbieter von Verbraucherkrediten, Händlerfinanzierungen, Leasingprodukten und Buy-Now-Pay-Later-Lösungen ist dieses Datum jedoch näher, als es scheint. Mit der Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie hat der deutsche Gesetzgeber das Verbraucherkreditrecht umfassend modernisiert. Betroffen sind nicht nur Vertragsmuster, sondern auch Online-Strecken, Kreditentscheidungsprozesse, Informationspflichten, Mahnverfahren und Vertriebskonzepte.

Wer jetzt nur an die Aktualisierung einiger Formulare denkt, unterschätzt die Tragweite der Reform. Die neuen Regeln greifen tief in bestehende Geschäftsmodelle ein und verlagern den regulatorischen Fokus deutlich. Künftig geht es nicht mehr nur darum, einen rechtssicheren Vertrag zu schließen. Kreditgeber müssen über den gesamten Kundenlebenszyklus hinweg nachweisen können, dass sie transparent handeln, verantwortungsvoll kreditieren und Verbraucher aktiv vor Überschuldung schützen.

Neue Spielregeln für den Kreditabschluss

Der Gesetzgeber nimmt hinsichtlich des Vertragsabschlusses gezielt Praktiken ins Visier, die in digitalen Vertriebskanälen weit verbreitet sind.

Künftig reicht es daher nicht mehr aus, wenn Verbraucher ihre Zustimmung über voreingestellte Optionen erklären. Vorgekreuzte Kästchen, automatisch aktivierte Zusatzleistungen oder vergleichbare Gestaltungselemente sollen

keinen wirksamen Vertragsschluss mehr ermöglichen. Der Verbraucher muss ausdrücklich und eindeutig erkennen lassen, dass er die jeweilige Vereinbarung tatsächlich treffen möchte. Gleichzeitig muss er vor seiner Erklärung klar verständlich über Inhalt und Bedeutung der jeweiligen Vereinbarung informiert werden.

Mehr Pflichtinformationen als je zuvor

Auch die Informationspflichten werden erheblich ausgeweitet. Die neuen Standardinformationen sollen Verbraucher in die Lage versetzen, Kreditangebote schneller zu verstehen und besser miteinander zu vergleichen.

Dafür werden zahlreiche zusätzliche Pflichtangaben eingeführt. Künftig müssen Verbraucher unter anderem Informationen über Schuldnerberatungsdienste, die Folgen eines Zahlungsausfalls, ihre Rechte bei automatisierten Entscheidungen und gegebenenfalls über personalisierte Preisgestaltung erhalten. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Struktur und Darstellung der Informationen. Wesentliche Angaben müssen besonders hervorgehoben und leicht auffindbar sein.

Die Kreditwürdigkeitsprüfung wird neu definiert

Einen der größten Eingriffe enthält die Reform im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung.

Bislang stand häufig die Frage im Vordergrund, ob die vorhandenen Informationen ausreichen, um ein vertretbares Ausfallrisiko zu beurteilen. Künftig formuliert das Gesetz deutlich strengere Anforderungen. Die Prüfung muss eingehend erfolgen und auf relevanten, genauen und verhältnismäßigen Informationen beruhen. Einkommen, Ausgaben und sonstige wirtschaftliche Belastungen des Verbrauchers müssen umfassend berücksichtigt werden. Gleichzeitig

zieht der Gesetzgeber klare Grenzen für die Datennutzung. Informationen aus sozialen Netzwerken dürfen nicht Bestandteil der Kreditwürdigkeitsprüfung sein. Auch besonders sensible personenbezogene Daten werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Einsatz von KI-Systemen bleibt zulässig, aber nicht folgenlos

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Umgang mit automatisierten Entscheidungen. Wer Kreditangebote oder Kreditkonditionen mithilfe automatisierter Datenverarbeitung personalisiert, muss dies künftig offenlegen. Darüber hinaus erhalten Verbraucher weitreichende Rechte, wenn Kreditentscheidungen automatisiert getroffen werden. Sie können eine nachvollziehbare Erläuterung verlangen, ihren Standpunkt darlegen und eine Überprüfung durch einen Menschen fordern.

Für Institute mit datengetriebenen Scoring- und Entscheidungsmodellen reicht deshalb eine rechtliche Überarbeitung der Vertragsunterlagen nicht aus. Auch die zugrunde liegenden Prozesse und Dokumentationen müssen überprüft werden.

Buy-Now-Pay-Later und kleine Kredite verlieren ihren Sonderstatus

Viele Unternehmen werden von einer Änderung betroffen sein, die auf den ersten Blick unscheinbar wirkt. Die neuen Regelungen erfassen künftig zahlreiche Finanzierungsformen, die bisher ganz oder teilweise außerhalb des klassischen Verbraucherkreditrechts lagen. Dazu gehören insbesondere bestimmte Buy-Now-Pay-Later-Modelle, kleinere Kreditbeträge und verschiedene Formen von Zahlungsaufschüben.

Gerade Händler, Plattformbetreiber und Anbieter eingebetteter Finanzierungslösungen müssen deshalb prüfen, ob ihre Produkte künftig

erstmalig vollständig den Verbraucherkreditvorschriften unterfallen. Was bislang als einfache Zahlungsoption behandelt wurde, kann künftig eine voll regulierte Verbraucherkreditlösung sein.

Der Umgang mit Zahlungsschwierigkeiten wird zur Compliance-Frage

Eine der bemerkenswertesten Neuerungen betrifft den Umgang mit notleidenden Kreditengagements. Kreditgeber sollen nicht erst aktiv werden, wenn der Verbraucher bereits ausgefallen ist. Stattdessen verpflichtet das neue Recht Unternehmen dazu, frühzeitig auf finanzielle Schwierigkeiten zu reagieren. Verbraucher müssen auf Schuldnerberatungsdienste hingewiesen werden. Vor Vollstreckungsmaßnahmen müssen außerdem angemessene Nachsichtmaßnahmen geprüft und gegebenenfalls angeboten werden.

Damit verändert sich auch die Rolle des Forderungsmanagements. Was bislang in erster Linie ein wirtschaftlicher Prozess war, wird künftig zunehmend Gegenstand regulatorischer Prüfungen.

Vertrieb und Cross-Selling unter Druck

Viele Kreditprodukte werden heute zusammen mit weiteren Finanzdienstleistungen vertrieben. Künftig darf der Abschluss eines Verbraucherdarlehens allerdings nicht mehr davon abhängig gemacht werden, dass der Kunde gleichzeitig weitere Finanzprodukte oder Finanzdienstleistungen erwirbt. Zwar bleiben einzelne Ausnahmen bestehen, der gesetzgeberische Grundgedanke ist jedoch eindeutig. Verbraucher sollen frei entscheiden können, welche Zusatzprodukte sie tatsächlich benötigen.

Besonders brisant ist die vorgesehene Rechtsfolge, dass unzulässig gekoppelte Geschäfte nichtig sein können.

Fazit

Die Reform des Verbraucherkreditrechts gehört zu den größten regulatorischen Eingriffen der vergangenen Jahre. Sie betrifft nicht nur die Rechtsabteilung, sondern auch Vertrieb, Produktentwicklung, Compliance, Operations, Inkasso und IT. Unternehmen sollten daher die verbleibende Zeit nutzen, um Vertragswerke, Informationsdokumente, Scoringmodelle, digitale Abschlussstrecken und Mahnprozesse auf den Prüfstand zu stellen. Wer frühzeitig startet, kann die Umstellung kontrolliert und effizient bewältigen.

Wer dagegen wartet, bis die neue Rechtslage in Kraft tritt, läuft Gefahr, mit Verträgen und Prozessen zu arbeiten, die regulatorisch nicht mehr tragfähig sind. Und genau dieses Risiko wird ab dem 20. November 2026 nicht mehr nur theoretischer Natur sein.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt

Waigel Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Josephspitalstraße 15
80331 München

Tel.: +49 89 / 74 00 457 - 0
Fax: +49 89 / 74 00 457 – 77

info@waigel.de

Urheberrecht

Waigel Rechtsanwälte – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Waigel Rechtsanwälte gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

Waigel Rechtsanwälte und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet Waigel Rechtsanwälte und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, eine persönliche Beratung einzuholen.